

Sitzverteilung in Ausschüssen und anderen vom Stadtrat zu bestimmenden Gremien Neuberechnung nach Fraktionsaustritt Herr Erler

Rechtsgrundlagen: § 42 SächsGemO, § 16 GO Stadtrat

§ 42 SächsGemO sieht ein abgestuftes Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse vor. Zunächst ist eine Einigung über die Besetzung der Gremien anzustreben. Dieses Verfahren verlangt aber Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, ist zu wählen, es sei denn der Stadtrat beschließt mehrheitlich die Anwendung des Benennungsverfahrens - der Stadtrat hat mit Beschluss 6/2019-VII vom 08.07.2019 diese Entscheidung getroffen. Seit der Änderung der SächsGemO zum 01.01.2018 ist für die Verteilung der Mandate auf die Fraktionen nicht mehr zwingend das Verfahren nach D'Hondt anzuwenden. Die Sitzverteilung folgt daher aus der entsprechenden Anwendung des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Verteilung ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen.

Stimmberechtigt sind bei Ausschüssen nur Gemeinderäte,
sonst alle Mitglieder des Stadtrates (d. h. einschließlich OBM).

Fraktionen	Stärke	Ausschüsse	Mitglieder
CDU/Grüne	6	Stadtausschuss	10
FW/FG	5	Betriebsausschuss	5
SPD	3	Bauausschuss	5
Linke	3	Sozialausschuss	5
AfD	2	Petitionsausschuss	4
		Aufsichtsrat SW	4
		Gesellschafter- versammlung EWW	5

Wahlverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 16 GO)

Stadtausschuss	Fraktion	Quotient	Sitze
	CDU/Grüne	3,00	3
	FW/FG	2,50	2
	SPD	1,50	1
	Linke	1,50	1
	AfD	1,00	1

2 Sitze sind im Losverfahren zwischen FW/FG, SPD und Linke zu vergeben.

Betriebsausschuss	Fraktion	Quotient	Sitze
Bauausschuss	CDU/Grüne	1,50	1
Sozialausschuss	FW/FG	1,25	1
	SPD	0,75	1
	Linke	0,75	1
	AfD	0,50	

1 Sitz ist im Losverfahren zwischen CDU/Grüne und AfD zu vergeben.

Petitionsausschuss	Fraktion	Quotient	Sitze
	CDU/Grüne	1,20	1
	FW/FG	1,00	1
	SPD	0,60	1
	Linke	0,60	1
	AfD	0,40	

Aufsichtsrat SW	Fraktion	Quotient	Sitze
	CDU/Grüne	1,14	1
	FW/FG	0,95	1
	SPD	0,57	1
	Linke	0,57	1
	AfD	0,38	

Anmerkung: Die Berechnung geht davon aus, dass der Stadtrat zunächst dem Oberbürgermeister ein Aufsichtsratsmandat überträgt, was aus § 98 Abs. 2 SächsGemO folgt, und die restlichen Mandate entsprechend der Mandatsverteilung im Stadtrat besetzt. Die Besetzung der Aufsichtsratsmandate muss nicht zwingend mit Stadträten erfolgen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen aber nach § 98 Abs. 2 SächsGemO über ausreichende betriebswirtschaftliche Sachkunde verfügen.

Gesellschafter- versammlung EWW	Fraktion	Quotient	Sitze
	CDU/Grüne	1,43	1
	FW/FG	1,19	1
	SPD	0,71	1
	Linke	0,71	1
	AfD	0,48	1

Anmerkung: Nach § 98 Abs. 1 SächsGemO ist der Oberbürgermeister geborenes Mitglied der Gesellschafterversammlung. Die Besetzung der Mandate in der Gesellschafterversammlung muss nicht zwingend mit Stadträten erfolgen. Die Mitglieder müssen aber nach § 98 Abs. 1 SächsGemO über ausreichende betriebswirtschaftliche Sachkunde verfügen.